Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften / Sozial- und Wirtschaftswissenschaften / Technischen Wissenschaften an der TU Wien

Gültiq ab: 01.10.2013

An der TU Wien wird gemäß Universitätsgesetz 2002 BGBI. I Nr. 120/2002 (UG) sowie des Satzungsteils "Studienrechtliche Bestimmungen" der Satzung der TU Wien folgender Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften / Sozial- und Wirtschaftswissenschaften / Technischen Wissenschaften erlassen:

§1 Qualifikationsprofil

Das Kernelement der Doktoratsausbildung an der TU Wien ist die Schaffung von Wissen durch eigenständige Forschung. Die Doktoratsstudierenden sind Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher, die eine tragende Säule der universitären Forschungsleistung bilden. Durch ihre Ausbildung erwerben sie ein systematisches Verständnis eines Fachgebiets, zusammen mit der Beherrschung der damit verbundenen Fähigkeiten und sowie eigenständige wissenschaftliche Problemlösungskompetenz. Methoden Ausbildung führt zu einer substantiellen Forschungsleistung, welche hochwertige internationale Standards erfüllt.¹ Die Absolventinnen und Absolventen sind dadurch in der Lage, ein wesentliches Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität zu entwerfen und durchzuführen. Kritische Analyse, Evaluation und Zusammenfassung neuer und komplexer Ideen im Bereich der Grundlagen- und der angewandten Forschung zeichnen die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums an der TU Wien aus, ebenso wie die Fähigkeit, den technischen, sozialen und kulturellen Fortschritt in einer wissensbasierten Gesellschaft voranzutreiben. Die Entwicklung überfachlicher Fertigkeiten gualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für eine künftige Berufslaufbahn in koordinierender und leitender Funktion sowohl im akademischen Bereich als auch in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung.

¹ Das Studium entspricht damit dem Niveau 8 des europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen.

Gültig ab: 01.10.2013

Die genannten Ausbildungsziele werden in erster Linie durch selbständige und unabhängige Forschung erreicht, deren Ergebnis die Dissertation ist. Sie stellt die Fähigkeit zur eigenen wissenschaftlichen Forschung, die Beherrschung der wissenschaftlichen Methoden des Faches sowie die Befähigung zur Lösung wissenschaftlicher Probleme unter Beweis. Gleichzeitig werden sowohl facheinschlägiges Wissen vertieft als auch fachübergreifende Fähigkeiten vermittelt.

§2 Zulassung

Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium an der Technischen Universität Wien ist der Abschluss eines fachlich einschlägigen an der TU Wien eingerichteten Diplom-, Masteroder Lehramtsstudiums oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem an der TU Wien eingerichteten Diplom- oder Masterstudium nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist. Die Zulassung zum Doktoratsstudium kann gemäß §5, Abs. 3 FHStG auch auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges erfolgen.

Bei einer Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges kann die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre, gegebenenfalls nach Anhörung bzw. auf Vorschlag des zuständigen studienrechtlichen Organs, die Absolvierung von Lehrveranstaltungen vorschreiben, um die Voraussetzungen für die Durchführung des angestrebten Doktoratsstudiums zu schaffen. Die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen erfolgt vor Beginn des Doktoratsstudiums und ist Bestandteil des Zulassungsbescheides. Um dem Aspekt der Hochbegabtenförderung Rechnung zu tragen, ist auch eine Zulassung durch das Rektorat gemäß UG2002 §64 Abs. 4a möglich.

§3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Doktoratsstudium ist auf eine Regelstudiendauer von drei Jahren ausgerichtet.
- (2) Das Doktoratsstudium umfasst die Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des curricularen Anteils, das Verfassen einer Dissertation sowie die Dissertationsverteidigung.

§4 Curricularer Anteil

Gültiq ab: 01.10.2013

- (1) Im Rahmen des curricularen Anteils sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es soll auch die Möglichkeit zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen gegeben werden. Bei der Teilnahme an bestimmten strukturierten Programmen (Doktoratskollegs) kann das Rektorat davon abweichende Regeln erlassen.
- (2) Die Auswahl hat zu Beginn der Dissertation im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Eine Änderung der Auswahl kann auf Antrag des bzw. der Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Einreichen zum Rigorosum genehmigt werden.
- (3) Der curriculare Anteil dient der Erweiterung der Kenntnisse des eigenen Fachgebiets, auch über das spezielle Thema der Dissertation hinaus. Darüber hinaus bieten Maßnahmen zur Erlangung von überfachlichen Qualifikationen den Studierenden die Möglichkeit, Fertigkeiten zu entwickeln, welche für ihre weitere Laufbahn von Bedeutung sind. Dies kann neben der Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen auch z.B. durch aktive Teilnahme an Summer Schools, Konferenzen und internationale Workshops erworben werden; die Bewertung ist an eine entsprechende Lehrveranstaltung zu knüpfen.
- Ad (3): Hier ist die Schaffung entsprechender Lehrveranstaltungen speziell für Doktoratsstudierende anzustreben.

§5 Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation muss einem an der TU Wien vertretenen Fach zuordenbar sein.
- (2) Das Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation muss dem zuständigen studienrechtlichen Organ zu Beginn der Arbeit bekannt gegeben werden.
- (3) Eine Dissertation ist eine selbständig durchgeführte wissenschaftliche Arbeit.
- (4) Die Dissertation ist als abschließende schriftliche Arbeit beim zuständigen studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen.
- (5) Eine bzw. einer der beiden Beurteilenden soll Universitätslehrerin bzw. Universitätslehrer an der TU Wien sein, die bzw. der zweite einer anderen Fakultät, einer anderen Universität oder einer externen Forschungsinstitution angehören. Ist dies nicht möglich, kann das studienrechtliche Organ eine davon abweichende Entscheidung treffen. Im Falle eines interdisziplinären Dissertationsthemas sollen die Beurteilenden die beteiligten Disziplinen vertreten.
- Ad (2): Sowohl das Thema (Arbeitstitel) als auch die Betreuerin bzw. der Betreuer kann durch das studienrechtliche Organ im Einvernehmen zwischen Studierender bzw. Studierendem und Betreuerin bzw. Betreuer während der Dissertation noch geändert

werden, es muss aber gewährleistet sein, dass jederzeit eine Lehrende bzw. ein Lehrender für die Betreuung der Dissertation verantwortlich ist.

Gültiq ab: 01.10.2013

Ad (5): Das zuständige studienrechtliche Organ hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern - gemäß §23 Abs. 4 und 5 des Satzungsteils "Studienrechtliche Bestimmungen" - mit geeigneter Qualifikation vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens 4 Monaten zu beurteilen haben.

§6 Rigorosum

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Rigorosum sind:
 - a) der positive Abschluss der Prüfungen zu allen bei der Zulassung zum Doktoratsstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen;
 - b) die Absolvierung des curricularen Anteils
 - c) die positive Beurteilung der Dissertation.
- (2) Das Rigorosum (Dissertationsverteidigung) ist eine öffentlich zugängliche kommissionelle Gesamtprüfung. Die Dissertationsverteidigung umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation sowie eine Diskussion und Befragung über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation und des damit thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Umfeldes.
- (3) Der Prüfungssenat des Rigorosums besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die gemäß §13, Abs. 2 und 3 des "Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen" der Satzung der TU Wien herangezogen werden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation ist grundsätzlich als Mitglied des Prüfungssenats zu bestellen. Die Beurteilenden sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Prüfungssenats sein. Nach Möglichkeit soll zumindest ein Mitglied des Prüfungssenats einer anderen Fakultät oder Universität (möglichst aus dem Ausland) angehören als die Betreuerin bzw. der Betreuer.

§7 Prüfungsordnung

- (1) Die Note der Dissertation wird gemäß §23 Abs. 8 und 9 des Satzungsteils "Studienrechtliche Bestimmungen" der Satzung der TU Wien von den beiden Beurteilenden festgelegt.
- (2) Die Note des Rigorosums (der Dissertationsverteidigung) wird vom Prüfungssenat des Rigorosums festgelegt.
- (3) Die Gesamtbeurteilung gemäß §73 Abs. 3 UG 2002 ergibt sich aus der Note für die Dissertation sowie der Note über das Rigorosum (die Dissertationsverteidigung).

§8 Verliehener akademischer Grad

Gültig ab: 01.10.2013

Der Absolventin bzw. dem Absolventen wird gemäß dem inskribierten Studium der akademische Grad "Doktor der Naturwissenschaften", abgekürzt "Dr.rer.nat." / "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", abgekürzt "Dr.rer.soc.oec." / "Doktor der Technischen Wissenschaften", abgekürzt "Dr.techn" verliehen. Gemäß UG 2002 §88 Abs. 1 kann dem akademischen Grad ein geschlechtsspezifischer Zusatz beigefügt werden.